

Zur Entwicklung der Drogenkriminalität und Drogenkontrolle in Deutschland

Autor(en): **Dünkel, Frieder**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **17 (1991)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZUR ENTWICKLUNG DER DROGENKRIMINALITÄT UND DROGENKONTROLLE IN DEUTSCHLAND

Frieder Dünkel

1. Einleitung: Drogenkonsum und registrierte Drogenkriminalität

Der Konsum von im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) erfassten illegalen Drogen ist in der Bundesrepublik Ende der 60er Jahre wie in den meisten westlichen Industrieländern sprunghaft angestiegen. Obwohl exakte Daten aus dem Zeitraum vor 1970 nicht vorliegen, darf man als gesichert annehmen, dass es sich bis Mitte der 60er Jahre um zahlenmässig wenige Fälle sog. "klassischer Morphinisten u.ä." handelte, die eher als medizinisches denn kriminelles Phänomen angesehen wurden und grossenteils sozial angepasst lebten. Der Typ des heutigen Opiatabhängigen mit seiner speziellen subkulturellen Einbindung in die Drogenszene (Kreuzer 1975) und einer meist erheblichen Begleitkriminalität (insbesondere sog. Beschaffungsdelikte) ist hiermit nicht vergleichbar. Zahlreiche Befragungen im Laufe der 70er Jahre (vgl. zusammenfassend Steinhilbers in Kreuzer u.a. 1981, 32 ff.) zum Drogenkonsum ergaben für die Bundesrepublik einschliesslich West-Berlin Schätzungen von 60'000 - 80'000 Opiatabhängigen (1980), die bis Mitte der 80er Jahre relativ stabil, teilweise eher rückläufig waren. Seit 1987 ist u.a. infolge eines erheblich ausgeweiteten Angebots illegaler Drogen auf dem Schwarzmarkt ein dramatischer Anstieg des Drogenkonsums zu beobachten, wie u.a. die als Indikatoren verwendeten Kriterien der jährlich polizeilich registrierten Erstkonsumenten harter Drogen oder die Drogentoten belegen (Leune in Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren 1990, 38 ff.). In der Bundesrepublik verdreifachte sich die Zahl von Erstkonsumenten harter Drogen im Zeitraum 1985 (3'246) bis 1989 (9'837; vgl. Bundeskriminalamt 1990, 80 ff.). Die Zahl der jährliche Drogentoten stieg nach einem Tiefstwert von 324 im Jahre 1985 auf nicht weniger als 1'491 im Jahre 1990. Pro 100'000 der Wohnbevölkerung ist die

Zahl von Drogentoten allerdings in der Schweiz am höchsten und in anderen Ländern wie Dänemark und Italien ebenfalls noch höher als in der Bundesrepublik, während in den Niederlanden ein deutlich niedrigerer Wert erreicht wird (vgl. Bundeskriminalamt 1990, 84). Insgesamt erscheint eine Schätzung von ca. 80'000 - 100'000 Abhängigen von sog. harten Drogen für die Bundesrepublik in den westlichen Bundesländern (in den östlichen Bundesländern der ehemaligen DDR ist das Drogenproblem bislang noch verschwindend gering) ausgangs der 80er Jahre als angemessen (Leune a.a.O.). Zwar hat der modische Umgang mit (weichen) Drogen insbesondere unter Schülern und Studenten offensichtlich an Bedeutung verloren, jedoch muss man trotzdem inzwischen von ca. 2,5 Mio Cannabis-Konsumenten ausgehen (vgl. Thamm 1989, 294). Vergleicht man diese Zahlen mit den offiziellen von der Polizei als Tatverdächtige (1989: insgesamt 73'084, davon 47'554 = 65,1 % ausschliesslich wegen Besitz oder Handels mit Cannabis), bzw. von der Justiz als Verurteilte (1989: 27'945) Erfassten, so wird deutlich, dass "von der Durchsetzung der Rechtsordnung auf diesem Gebiet keine Rede sein kann" und die anhand offizieller Statistiken "gelegentlich dramatisierte Rauschgiftkriminalität... verglichen mit der Wirklichkeit nahezu bedeutungslos ist" (Kaiser 1982, 121). Der Anteil Drogenerfahrener in der Bundesrepublik beschränkt sich seit Ende der 70er Jahre auf etwa 10 - 20 % der Jugendlichen und Heranwachsenden.

Wenn in der nachfolgenden Analyse auf die Entwicklung polizeilich registrierter Drogendelinquenz und der justiziellen Sanktionspraxis abgehoben wird, so muss von vornherein klargestellt werden, dass die statistische Entwicklung nicht als Abbild der tatsächlichen Drogenkriminalität aufgefasst wird, sondern eher als Ausdruck der Struktur und Intensität strafrechtlicher Drogenkontrolle. Es geht also um die Analyse der Handlungsmuster der Instanzen formeller Sozialkontrolle von der Polizei bis zum Gericht und ggfls. dem Strafvollzug, wenn man an die Ersetzung von Freiheitsstrafe durch Therapie ("Therapie statt Strafe") i.S.d. § 35 ff. BtMG denkt.

2. Die Entwicklung der polizeilich registrierten Drogenkriminalität

Die Zahl polizeilich registrierter Tatverdächtiger ist im Zeitraum 1966 - 1982 kontinuierlich angestiegen. Der statistische Rückgang zwischen 1982 und 1984 beruht auf einer Umstellung der Erfassungsmodalitäten der Polizeilichen Kriminalstatistik, indem nunmehr mehrfach innerhalb eines Jahres Auffällige nur noch einmal registriert werden. Immerhin zeigen die strafatbezogenen Statistiken, dass Anfang der 80er Jahre bis 1987 die polizeilich registrierte Drogendelinquenz stagnierte oder teilweise sogar leicht abnahm. Danach ist ein erneuter dramatischer Anstieg auf 73'084 Tatverdächtige im Jahr 1989 zu beobachten (vgl. Schaubild 1).

Veränderungen ergaben sich auch in der altersmässigen Zusammensetzung polizeilich registrierter Drogentäter. Machten bis Mitte der 70er Jahre Jugendliche und Heranwachsende zusammen mehr als die Hälfte bis zu zwei Drittel der Tatverdächtigen aus, so ist ihr Anteil inzwischen auf knapp ein Viertel gesunken, während über 21jährige drei Viertel der registrierten Drogentäter ausmachen (vgl. Schaubild 2). Diese Entwicklung hängt mit Veränderungen der Drogenszene zusammen, die zunehmend mehr über 21jährige Erwachsene umfasst. Auch deuten empirische Untersuchungen darauf hin, dass sich das "Einstiegsalter" erhöht hat und es ist zu berücksichtigen, dass ein hoher Anteil der polizeilich registrierten Drogentäter, insbesondere die von harten Drogen Abhängigen, sich teilweise seit längeren Jahren im System strafrechtlicher Sozialkontrolle immer wieder erfasst findet. Der Anteil von bereits früher polizeilich registrierten Drogentätern lag bei den 1989 registrierten bei 69,7 % (vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1989, Anhang, Tabelle 12).

Seit 1971 differenziert die Polizeiliche Kriminalstatistik verschiedene Begehungsformen und hierbei insbesondere den illegalen Handel und Schmuggel von Betäubungsmitteln. Entsprechend der offiziell angestrebten Konzentration auf die Bekämpfung des Drogenhandels stieg der Anteil polizeilich registrierter Drogenhändler in Bezug auf die insgesamt registrierten Drogentäter von 26,9 % 1971 auf 42,5 % im Jahre 1984. Danach fiel der Anteil jedoch wieder auf 36,6 % (1989), so dass man ähnlich der Situation Mitte der 70er bis Anfang der 80er Jahre davon aus-

gehen kann, dass zwei Drittel der polizeilich erfassten Drogentäter lediglich aufgrund des Besitzes (bzw. Konsums) von Drogen erfasst wurden.

Seit 1981 wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik darüber hinaus nach unterschiedlichen Betäubungsmitteln differenziert. Dabei zeigt sich, dass 1989 insgesamt 47'554 der 73'084 Tatverdächtigen (= 65,1 %) ausschliesslich wegen Besitzes oder Handels mit Cannabisprodukten auffällig wurde. Gegenüber 1981 haben vor allem die Verstösse im Zusammenhang mit Kokain prozentual stark zugenommen, wenngleich sie nach wie vor lediglich 7,0 % der Tatverdächtigen insgesamt betreffen. Neben der in der Polizeilichen Strafverfolgungspraxis die Hauptrolle spielenden Droge Cannabis steht an zweiter Stelle nach wie vor Heroin, während bei sonstigen Betäubungsmitteln (z.B. Amphetamine) seit Anfang der 80er Jahre deutlich rückläufige Zahlen bei den Tatverdächtigen sichtbar werden (- 56 %).

Die polizeilichen Daten bez. der Differenzierung nach unterschiedlichen Drogen lassen die Dimensionen einer möglichen alternativen Drogenpolitik deutlich werden. Von einer Entkriminalisierung der Cannabis-Produkte würden bereits zwei Drittel der gegenwärtig polizeilich registrierten Tatverdächtigen profitieren. Würde man darüber hinaus generell den Konsum (Besitz zum Eigenbedarf) auch harter Drogen entkriminalisieren, so blieben noch lediglich 16,5 % der 1989 erfassten Drogentäter (absolut knapp 12'000) übrig. Die Entlastung für Polizei und Justiz wäre dementsprechend ganz erheblich. Darüber hinaus wäre eine entsprechende drogenpolitische Wende in der Lage, dem Drogenstrafrecht den Charakter eines "Zufallstrafrechts" (vgl. die unter 1. erwähnten Daten zum Drogenkonsum bzw. zur Drogenabhängigkeit) zu nehmen. Gerade die polizeiliche Verfolgung und justizielle Sanktionierung von Gelegenheitskonsumenten (insbesondere im Zusammenhang mit weichen Drogen) muss unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten fragwürdig erscheinen, wenn höchst selektiv einzelne Konsumentengruppen Strafverfolgungsmassnahmen ausgesetzt werden. Daran ändert auch die durchaus differenzierte Sanktionspraxis, im Rahmen derer einfache Konsumenten oder Kleindealer (vor allem bezogen auf weiche Drogen) privilegiert werden (vermehrte Einstellung des Verfahrens, Geldstrafen oder Bewährungsstrafen, s.u. 3.), nichts.

3. Die Entwicklung von Verurteiltenzahlen

Ebenso wie die polizeilich registrierte Kriminalität stieg auch die Zahl von Verurteilungen stark an und erreichte 1989 eine Zahl von 23'170, was 3,3 % der insgesamt im Jahr 1989 verurteilten Straftäter entspricht (1970 noch lediglich 0,8 %). Auffällig erscheint, dass bezogen auf die polizeilichen Daten lediglich ein Drittel der Drogentäter tatsächlich verurteilt wird. Allerdings lassen sich die beiden Statistiken nicht ohne weiteres vergleichen. Dies umso mehr, als über die staatsanwaltschaftliche Einstellungspraxis nach §§ 153 ff. StPO bzw. §§ 45, 47 JGG oder die Sondervorschrift des § 29 Abs. 5 BtMG keine exakten Daten vorliegen. Nach einigen wenigen empirischen Einzeluntersuchungen erscheint es allerdings nicht völlig verfehlt, von einer Einstellungsquote zwischen 50 % und zwei Drittel der Verfahren auszugehen (vgl. zusammenfassend Dünkel 1986, 247 ff.). Dies würde den überwiegenden Anteil von Bagateltätern im Bereich der Drogendelinquenz bestätigen und die Vermutung nahelegen, dass sich die Polizei entgegen ihren eigenen Bekundungen keineswegs schwerpunktmässig auf den schweren Drogenhandel konzentriert, sondern gleichzeitig versucht, auch (Gelegenheits-)Konsumenten zu kriminalisieren.

Das Altersspektrum der wegen Drogendelikten Verurteilten hat sich vergleichbar den polizeilichen Daten verändert mit einem deutlichen Rückgang seit Anfang der 70er Jahre bei den Jugendlichen und Heranwachsenden, die 1989 nur noch etwas mehr als ein Fünftel der verurteilten Drogentäter ausmachten, während die Jungerwachsenen zwischen 21 und 25 bzw. 25 und 30 Jahren mehr als die Hälfte betreffen (vgl. Schaubild 3). Entsprechend dieser Altersverschiebung hat sich auch der Anteil von nach Jugendstrafrecht bzw. allgemeinem Strafrecht verurteilten Drogentäter zum Erwachsenenstrafrecht hin verschoben. 1989 wurden lediglich noch 18 % nach JGG, dafür aber 82 % nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt, obwohl bei 18- bis 21jährigen Heranwachsenden allgemein die Tendenz besteht, entsprechend der flexiblen Regelung des § 105 JGG nahezu ausschliesslich nach Jugendstrafrecht zu verurteilen (vgl. zusammenfassend Dünkel 1990, 89 ff.; 1989: 79,5 % der einfachen und 92,6 % der schweren Drogendelikte gem. § 29 Abs. 1 bzw. §§ 29 Abs. 3, 30 Abs. 1 BtMG). Die Vorzüge einer Verurteilung nach JGG sind u.a., dass die erhöhten Mindeststrafrahmen des BtMG nicht gelten,

also auch bei rückfälligen Drogenabhängigen oder -händlern, die einen Verbrechenstatbestand erfüllt haben, kürzere, ggfls. zur Bewährung auszusetzende Jugendstrafen verhängt werden können. Die Jugendstrafrechtsreform aus dem Jahre 1990 hat die Möglichkeiten der Aussetzung von Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren zudem generell noch erheblich erweitert (vgl. § 21 Abs. 2 JGG).

Daten der Strafverfolgungsstatistik, die seit 1975 im Hinblick auf schwere Verstöße gegen das BtMG (insbesondere Handel und Besitz nicht geringer Mengen) sowie allgemeine Verstöße differenziert, belegen, dass immer mehr leichtere Fälle der Drogenkriminalität auch gerichtlich sanktioniert werden. Offensichtlich werden hier die Schwierigkeiten, das organisierte Verbrechen und den schweren Drogenhandel strafrechtlich zu erfassen. Der Anteil von schweren Fällen der Betäubungsmittelkriminalität gem. §§ 29 Abs. 3, 30 Abs. 1 BtMG ist nach einem Anstieg auf 33,6 % im Jahre 1980 kontinuierlich gesunken auf nicht weniger als 17,9 % der im Jahre 1989 Verurteilten. Besonders besorgniserregend muss die Praxis im Hinblick auf die Anordnung von Untersuchungshaft bei Drogentätern erscheinen. Denn insbesondere bei den schweren Fällen des BtMG werden seit Mitte der 70er Jahre (erstmalig differenziert die Strafverfolgungsstatistik seit 1976) mehr als 60 % der Tatverdächtigen in Untersuchungshaft genommen (1989: 59,7 %). Bei den einfachen Tatbeständen des BtMG (Besitz von Mengen unterhalb der "nicht geringen Menge") liegt die Untersuchungshaftrate lediglich bei 10,9 % (vgl. Schaubild 4). Bemerkenswert erscheint die hohe Untersuchungshaftrate bei den schweren Betäubungsmittelfällen im Vergleich zu anderen Verbrechenstatbeständen wie den Raubdelikten, wo "lediglich" 47,0 % der Verurteilten vorher in Untersuchungshaft waren, bei der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung ist der Anteil mit 41,9 % ebenfalls deutlich geringer. Vergleicht man die einfachen Betäubungsmitteldelikte mit den von der Strafandrohung ähnlichen Delikten der gefährlichen Körperverletzung oder der fahrlässigen Tötung, so fällt auch hier die erhöhte Untersuchungshaftquote im Bereich des Betäubungsmittelrechts auf. Drogentäter werden demgemäss offensichtlich häufiger in Untersuchungshaft genommen als Tatverdächtige in anderen von der Strafandrohung jeweils vergleichbaren Deliktsbereichen. Während sich seit 1983 die Untersuchungshaftpraxis infolge einer heftigen öffentlichen Kritik von Seiten der Massenmedien, von Wissenschaftlern und der

Rechtsanwaltsverbände um nicht weniger als 40 % reduziert hat (vgl. hierzu Dünkel/Rössner 1991, 204 ff.), wird im Bereich der Sanktionierung von Betäubungsmitteldelinquenten eine vergleichbare Entwicklung nicht ersichtlich.

4. Sanktionspraxis nach dem Erwachsenenstrafrecht

In diesem Zusammenhang ist zunächst kurz auf die zum 1.1.1982 in Kraft getretene Reform des BtMG einzugehen, die nach der Reform von 1971 eine weitere Verschärfung der Strafbestimmungen zur Folge hatte (vgl. zur Kritik bereits Dünkel 1983; 1986, 229 ff.). Die sog. Grundtatbestände bezüglich des Besitzes, Erwerbs, der Einfuhr und nunmehr auch des Anbaus verbotener Drogen können mit bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe (bisher drei Jahre) geahndet werden, die qualifizierten Tatbestände insbesondere des Besitzes, Erwerbs usw. "nicht geringer Mengen" von Betäubungsmitteln mit mindestens einem Jahr (im Falle gewerbs- oder bandenmässiger Begehung zwei Jahre) bis höchstens 15 Jahren (bisher 10 Jahre) Freiheitsstrafe (vgl. §§ 29, 30 BtMG).

Die Sanktionspraxis nach Erwachsenenstrafrecht gegenüber Drogentätern hat sich im Laufe der 70er und 80er Jahre deutlich gewandelt. So ist nach einem vorübergehenden Rückgang bis Anfang der 80er Jahre eine ansteigende Tendenz zur Verhängung von Geldstrafen und ein kontinuierlicher Anstieg seit Anfang der 70er Jahre bei den Freiheitsstrafen zur Bewährung festzustellen. Allerdings machten 1989 Geldstrafen gegenüber Drogentätern "nur" 48,9 % aller Sanktionen aus, wohingegen bezogen auf die Gesamtkriminalität der Anteil bei 83 % liegt. Auch der Anstieg von zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen auf 61,8 % darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass bezogen auf alle jährlich Verurteilten die Aussetzungsquote bei der Freiheitsstrafe 70 % beträgt. Immerhin fällt auf, dass der Anteil von verhängten Freiheitsstrafen insgesamt von 68,3 % 1980 auf 51,0 % 1989 deutlich gesunken ist (vgl. Schaubild 5).

Betrachtet man die Länge verhängter Freiheitsstrafen, so hat der Anteil von Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren sich zwischen 1973 und 1983 etwa verdreifacht, ist danach aber wieder deutlich gesunken. Der Grossteil von Freiheitsstrafen entfällt hierbei auf solche zwischen zwei und fünf Jahren, während der durch die Reform von 1982 eröffnete Strafraumen

von 10 - 15 Jahren nur in Einzelfällen annähernd ausgeschöpft wird (jeweils 0,1 % aller Verurteilungen). Die statistische Entwicklung kann in zweierlei Hinsicht interpretiert werden. Zum einen deuten die überwiegend kürzeren Freiheitsstrafen und die Tendenz einer vermehrten Strafaussetzung zur Bewährung darauf hin, dass man in der Justiz zunehmend die Ungeeignetheit des Strafvollzugs für Drogentäter erkennt und im übrigen der Glaube an die Abschreckung durch harte Strafen abnimmt. Zum anderen könnten die Daten auch als Indikator dafür gewertet werden, dass es zunehmend seltener gelingt, die höheren Stufen des organisierten Verbrechens justitiell zu belangen. Die aufgrund der polizeilichen Daten sichtbaren Verlagerungen zu einer vermehrten Erfassung von Konsumenten und/oder Drogenabhängigen dürfte sich auf der gerichtlichen Ebene in der vermehrten Verhängung von Geldstrafen oder Bewährungsstrafen niederschlagen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang erscheint, dass die vom Gesetz her nur ausnahmsweise mögliche Aussetzung von Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren (vgl. § 56 Abs. 2 dStGB) von der Praxis umgangen wird. 63,1 % der entsprechenden Freiheitsstrafen wurden 1989 zur Bewährung ausgesetzt, womit der Ausnahme- zum Regelfall gemacht wurde (vgl. Schaubild 6). Diese Entwicklung wurde allerdings durch die Rechtsprechung und das 23. Strafrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 1986 begünstigt, das in bescheidenem Umfang die Strafaussetzung zur Bewährung in diesem Bereich erleichterte (vgl. hierzu und zu weitergehenden Reformbestrebungen Dünkel 1990a).

Insgesamt gesehen scheint die Tendenz, immer härtere Strafen zu verhängen, trotz des Ende der 80er Jahre deutlichen Anstiegs der registrierten Drogenkriminalität seit Mitte der 80er Jahre gebrochen.

5. Die Sanktionspraxis nach dem Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht gilt in der Bundesrepublik für 14- bis 18jährige Jugendliche und diesen nach ihrer Entwicklungsreife oder dem Charakter der Tat ("Jugendverfehlung", vgl. § 105 dJGG) gleichzustellende 18- bis 21jährige Heranwachsende. Wie erwähnt werden zwei Drittel aller Heranwachsenden inzwischen nach Jugendstrafrecht verurteilt, bei Drogendelikten sogar mehr als 80 % (vgl. Dünkel 1990, 88).

Die Sanktionspraxis gegenüber 14- bis 21jährigen unterscheidet sich zunächst von derjenigen gegenüber über 21jährigen Erwachsenen dadurch, dass der Anteil von Jugendstrafen mit 1989 31,1 % deutlich unter demjenigen der Freiheitsstrafe nach StGB liegt (51,0 %, s.o.). Sowohl bei den Betäubungsmitteldelikten insgesamt als auch bei den schweren Drogendelikten (Besitz nicht geringer Menge oder Handel, Schmuggel usw.) wird die Tendenz deutlich, dass die Sanktionen im Jugendstrafrecht milder als im Erwachsenenstrafrecht sind (vgl. Tabelle 11 und 12). So werden noch mehr Jugendstrafen als Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt (64,7 % gegenüber 61,8 % 1989) und sind die längeren Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren (insgesamt 6,4 %) die absolute Ausnahme (das Höchstmass der Jugendstrafe liegt in jedem Fall bei 10 Jahren, so dass sich insoweit die Verschärfung des BtMG nicht auswirken konnte). Vor allem bei einfachen Betäubungsmitteldelikten ist der Anteil von Jugendstrafen ohne Bewährung mit knapp 6 % gegenüber der allgemeinen Sanktionspraxis kaum erhöht. Hier dominieren die besonderen ambulanten Sanktionen des Jugendstrafrechts, wengleich auch der kurzfristige Freiheitsentzug in Form des Jugendarrests mit 1989 14,4 % eine beachtliche Rolle spielt (vgl. Schaubild 8).

Insgesamt gesehen kann man auch im Jugendstrafrecht gegenüber der Situation Anfang der 80er Jahre eine gewisse "Normalisierung" oder Entdramatisierung beobachten, jedenfalls was die Sanktionen der Justiz anbelangt. Soweit Jugendstrafen (gleiches gilt für Freiheitsstrafen nach dem Erwachsenenstrafrecht) letztlich verhängt werden, entspricht dies weniger der Ueberzeugung, hierdurch präventive Effekte erzielen zu können, als der Ratlosigkeit gegenüber wiederholter Auffälligkeit im Drogenbereich. Auch wird das Unbehagen vieler Richter gegenüber der Bestrafung von Drogenkonsumenten (insbesondere weicher Drogen) oder von harten Drogen Abhängigen spürbar. Nicht zuletzt diese sich wandelnde Einstellung dürfte zu der vermehrten Anwendung der Jugend-/Freiheitsstrafe zur Bewährung geführt haben, die im Rahmen von Bewährungsaufgaben es ermöglicht, den Verurteilten einer Therapie anstatt dem Strafvollzug zuzuweisen.

6. Drogentäter im Strafvollzug und der Grundsatz "Therapie statt Strafe"

Lag der Anteil von wegen Drogendelikten verurteilten Strafgefangenen 1970 noch lediglich bei 0,2 %, so stieg er bis 1988 (Stichtag 31.3.) auf beachtliche 8,3 % an. Drei Viertel der inhaftierten Drogentäter sind wegen Handels oder Schmuggels bzw. des Besitzes nicht geringer Mengen Drogen verurteilt. Verlässliche Daten über den Anteil von Drogenabhängigen existieren nicht. Schätzungen werden dadurch erschwert, dass der Begriff der Drogenabhängigkeit vielfach unterschiedlich interpretiert wird und einige der wegen Drogendelikten Verurteilten selbst keine Konsumenten sind, während häufiger wegen Eigentumsdelikten Inhaftierte (Beschaffungskriminalität) dem Kreis der Drogenabhängigen zugerechnet werden können. Nach Schätzungen in der Praxis kann man davon ausgehen, dass kaum mehr als 5 - 10 % der Strafvollzugsinsassen von illegalen Drogen abhängig sind (quantitativ weit bedeutsamer sind die Anteile von Gefangenen mit Alkoholproblemen). Im Frauenvollzug dürfte der Anteil von Drogenabhängigen mindestens doppelt so hoch sein, zumal auch der Anteil von wegen Drogendelikten Verurteilten mit 14,0 % (31.3.1988) doppelt so hoch wie im Männerstrafvollzug ist.

Allgemein ist man in Deutschland der Auffassung, dass der Strafvollzug keine geeignete Institution für eine erfolgreiche Drogentherapie sein kann, wengleich in einzelnen Anstalten spezielle Behandlungsmodelle eingerichtet wurden (z.B. Berlin-Tegel, Münster; vgl. hierzu Kreuzer/Wille 1988; zum Jugendstrafvollzug Dünkel 1990, 323 f.). Von daher kamen die 1982 eingeführten Sonderregelungen für betäubungsmittelabhängige Straftäter den Bestrebungen entgegen, Drogenabhängige nicht mehr im Strafvollzug unterzubringen. Die §§ 35 ff. BtMG ermöglichen bei einer Verurteilung von nicht mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe eine Zurückstellung der Strafvollstreckung (§ 35) wenn sich der Verurteilte einer Therapie unterzieht. Auf der Ebene der Staatsanwaltschaft, d.h. bei einer zu erwartenden Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren, ist für diesen Fall ein Absehen von der Strafverfolgung möglich (§ 37). Letztere Vorschrift hat allerdings niemals quantitative Bedeutung erlangen können mit bezogen auf alle Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaften in Verbindung mit Auflagen

jeweils weniger als 0,1 % (1988: 148 Fälle oder 0.09 % der entsprechenden Einstellungsentscheidungen).

Die bei einer Zurückstellung der Strafverfolgung in einer Therapieeinrichtung verbrachte Zeit ist auf die Strafe anzurechnen, wenn sich der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lässt, "in der die freie Gestaltung seiner Lebensführung erheblichen Beschränkungen unterliegt", d.h. in der Regel in geschlossenen (gefängnisähnlichen) Institutionen. Im übrigen kann die in einer anderen Einrichtung verbrachte Behandlungszeit angerechnet werden. Die an sich begrüssenswerte Ersetzung des für die Behandlung Drogenabhängiger weitgehend ungeeigneten Strafvollzugs durch Therapie ist durch das neue BtMG nur unzureichend verwirklicht worden. So verwiesen Scheerer/Kappel (1981, 18 ff.) darauf, dass durch die gleichzeitige Anhebung der Strafrahmen zunehmend weniger Drogenabhängige in den Genuss der Ersetzung von Strafvollzug durch Therapie gelangen können. Nach einer Erhebung von Coignerai-Weber/Hege (1981, 144) wurde deutlich, dass bereits vor Inkrafttreten des BtMG 1982 z.B. 67 % der wegen Drogendelikten in der Vollzugsanstalt Berlin-Tegel Inhaftierten Freiheitsstrafen von über zwei Jahren verbüsst. Von daher ist die Konzeption der vollständigen Ersetzung des Strafvollzugs durch Therapie weitgehend leergelaufen. Immerhin spielt § 35 BtMG im Rahmen einer vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug eine gewisse Rolle. 1984 wurden bereits 847 Gefangene vorzeitig entlassen und in eine Therapieeinrichtung ausserhalb des Strafvollzugs verlegt. Bis 1988 stieg die Zahl auf 1'104 an (vgl. Strafvollzugsstatistik 1988, 7). Wenngleich diese Zurückstellungen nur 1,9 % aller Entlassungen aus dem Strafvollzug im Jahre 1988 ausmachen, sind sie bezogen auf die jährlich 3'000 entlassenen Drogentäter durchaus beachtlich. Allerdings scheint die Anwendung regional im Vergleich einzelner Bundesländer sehr unterschiedlich zu sein (vgl. Egg in Egg 1988, 35 ff.). Eine umfassende Evaluation des Ansatzes "Therapie statt Strafe" oder besser "statt Strafvollzug" steht noch aus, es deutet sich allerdings an, dass (u.U. nach einer mehrfachen Zurückstellung nach zwischenzeitlichem Widerruf) etwa die Hälfte der Fälle erfolgreich den Strafvollzug vermeiden kann (Egg in Egg 1988, 51 f.; Egg 1991, 149 ff.).

7. Aktuelle kriminalpolitische Entwicklungstendenzen in Deutschland

Die gegenwärtig in Deutschland drogenpolitisch erörterten Fragestellungen entsprechen der internationalen Diskussion (vgl. hierzu Meyer 1987; Albrecht 1990). Von staatlicher Seite werden eine Intensivierung des Kampfes gegen das organisierte Verbrechen propagiert und neben einer weiteren Verschärfung des Strafrechts bis hin zur Androhung von lebenslänglichen Freiheitsstrafen beim organisierten Drogenhandel (vgl. den Entwurf des Landes Bayern, Bundesrats-Drucksache 42/90) Massnahmen propagiert, die die ökonomischen Grundlagen der organisierten Kriminalität über die Gewinnabschöpfung bzw. die Kriminalisierung der Geldwäsche treffen sollen (vgl. hierzu Meyer u.a. 1989; Meyer 1990). Insoweit entspricht die offizielle Politik den Resolutionen der Vereinten Nationen von 1988 bzw. des Europarats von 1990. In diesem Zusammenhang werden weitgehende Einschränkungen von rechtsstaatlichen Garantien bezogen auf das Strafverfahren sowie elementare Grundrechte (z.B. das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG) ins Auge gefasst, die - sofern sie tatsächlich durchgesetzt werden - als Einstieg in den Polizeistaat charakterisiert werden können.

Inzwischen mehren sich allerdings auch in Deutschland die Stimmen, die den "war on drugs" als zum Scheitern verurteilt ansehen (vgl. Thamm 1989; Reeg 1989 m.w.N.). Ebenso wie in den USA der eher konservative Ökonom Milton Friedmann verweisen Wirtschaftswissenschaftler in Deutschland auf den paradoxen Zusammenhang, dass durch die repressive Drogenprohibition das organisierte Verbrechen weltweit expandieren konnte und lediglich ein marktorientierter Ansatz, der über die Drogenfreigabe die Gewinnchancen reduziert, insofern erfolgversprechend sein könne (Hartwig/Pies: Drogen vom Staat, in Die Zeit Nr. 10 vom 3.3.1989, 95).

Damit im Zusammenhang steht die Ende der 80er Jahre neu belebte Diskussion um die Entkriminalisierung weicher Drogen bzw. generell des Konsums von Drogen. Galt lange Zeit die Freigabe bzw. die Legalisierung von Cannabis-Produkten in Deutschland als Tabu, so hat selbst Bundestagspräsidentin Süßmuth eine entsprechende Reform als diskussionswürdig eingeschätzt und mehren sich im übrigen die Stimmen,

die eine gesetzliche Unterscheidung weicher und harter Drogen (schon im Hinblick auf das unterschiedliche Gefährdungspotential) und den Vergleich zu den legalen Drogen (Alkohol und Tabak) für sinnvoll halten (vgl. zusammenfassend Albrecht/van Kalmthout 1989, 425 ff.; Thamm 1989, 308 ff.). Als Optionen einer zukünftigen Drogenpolitik, die eine Reduzierung des prohibitiven Ansatzes beinhalten, werden folgende sechs (teilweise auch kumulativ denkbare) Modelle diskutiert vgl. zusammenfassend Albrecht 1990):

1. Die vollständige Freigabe der heute illegalen Drogen (ggfls. lediglich flankiert durch Massnahmen des Jugendschutzes ähnlich der Drogenkontrolle im Bereich des Alkohols und Tabaks),
2. die partielle Aufhebung der Prohibition in einer Differenzierung nach dem Gefährdungspotential der Drogen (beispielsweise Legalisierung weicher Drogen),
3. bedingte Lizenz- oder Verschreibungssysteme, die Drogenabhängigen bezogen auf harte Drogen einen legalen Zugang über Krankenhäuser oder Aerzte ermöglichen, während im übrigen die Prohibition aufrecht erhalten wird,
4. die vollständige Entkriminalisierung des Konsums und entsprechender Vorbereitungshandlungen,
5. die partielle Entkriminalisierung des Umgangs mit Drogen in bestimmten, geringfügigen Mengenbereichen (vgl. die gesetzlichen Regelungen in Italien, Spanien und die Praxis in Dänemark und in den Niederlanden),
6. die stärkere Akzentuierung der geltenden Entkriminalisierungsmöglichkeiten über die vermehrte Einstellung vom Strafverfahren, Absehen von Strafen u.ä. (wodurch vor allem Konsumenten und Kleinhändler von strafrechtlichen Sanktionen vermehrt verschont werden sollen, so vor allem Kreuzer 1986, 398 ff.; Hellebrand 1990; w.N. bei Albrecht 1990).

Zwar würde zweifellös die vollständige Freigabe der illegalen Drogen am wirksamsten auf die Marktgesetze, von denen das organisierte Verbrechen lebt, Einfluss nehmen, jedoch dürften die nicht kalkulierbaren Risiken im Hinblick auf die Ausweitung des Konsums von Heroin, Kokain o.ä. einer Durchsetzung dieses Ansatzes vorläufig zumindest entgegenstehen. Dies gilt allerdings nicht für die auch in Teilen der Bevölkerung sozial akzeptierten weichen Drogen (Haschisch, Marihuana), deren Gefährdungspotential zudem eher einschätzbar erscheint (vgl. Leune in Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren 1990, 47 ff.). Hinzu kommt, dass die Drogenpolitik in den Niederlanden mit einer weitgehenden Entkriminalisierung von Konsumenten zu keinem Anstieg des Drogenkonsums geführt hat (vgl. van Kalmthout in Albrecht/van Kalmthout 1989, 265 m.w.N.), so dass Befürchtungen im Hinblick auf eine Ueberflutung mit Drogen insoweit unbegründet erscheinen. Die Entkriminalisierung weicher Drogen bedeutet allerdings nicht die Inangasetzung von bestimmten Marktmechanismen mit Werbung usw. für diese Drogen. Uebergangsweise könnte sogar an einem grundsätzlichen Verbot i.S. einer Ordnungswidrigkeit (ähnlich Falschparken) festgehalten werden, wodurch bereits eine erhebliche Entlastung der Strafverfolgungsbehörden gewährleistet wäre.

Neue Ansätze werden in Deutschland auch im Hinblick auf die Drogen-therapie diskutiert. Verschiedene Untersuchungen zur Entwicklung von Drogenkarrieren haben auch in Deutschland belegt, dass ein Grossteil der von harten Drogen Abhängigen ohne staatliche Therapie sich erfolgreich entzieht (vgl. Vogt/Scheerer in Scheerer/Vogt 1990). Insoweit werden Parallelen zur Entwicklung von kriminellen Karrieren allgemein mit einem Abbruch zwischen dem Alter von 30 und 40 Jahren sichtbar (vgl. hierzu Dünkel 1988). Zunehmend wird anstatt der einseitig stationäre Therapieangebote betonenden offiziellen Drogenpolitik, die auch dem BtMG 1982 zugrundeliegt, für eine Vielfalt von Ansätzen der Drogen-therapie unter Einschluss vor allem ambulanter Angebote plädiert (vgl. hierzu Kreuzer/Wille 1988; Bühringer 1990, 12 ff.). Ein wahrer Glaubens-krieg hat sich in den letzten Jahren um die Ersatzdroge Methadon u.ä. entzündet. Während sich in den USA, England und den Niederlanden, der Schweiz und im Rahmen des kurzfristigen Entzugs auch in Dänemark ent-sprechende Methadon-Erhaltungsprogramme weitgehend durchgesetzt haben, hat man in Deutschland bislang diesen Schritt kategorisch

verworfen. Allerdings ist Ende der 80er Jahre Bewegung in die Diskussion geraten, nachdem das Land Nordrhein-Westfalen ein entsprechendes erstes Programm mit allerdings relativ hohen Zugangsschwellen eingerichtet hat (vgl. Hellebrand 1989). Inzwischen sind weitere Bundesländer gefolgt und werden die positiven Erfahrungen in den Niederlanden und der Schweiz auch in Deutschland rezipiert. Auch die deutschen Programme bestätigen, dass Methadon als Uebergangsdroge durchaus positive Funktionen haben kann, zumal sie eine Integration des Süchtigen in das Normale (Arbeits-)Leben ermöglicht und die Beschaffungskriminalität weitgehend beseitigt. Zunehmend setzt sich darüber hinaus ein gewisser Pluralismus der Therapieansätze durch und ferner die Einsicht, dass Methadon-Ersatzprogramme für bestimmte Klienten, die mit herkömmlichen Therapieformen nicht mehr erreicht werden, eine Möglichkeit der Lebenserhaltung darstellen (vgl. Quensel 1982). Schliesslich - so wird betont - werde mit der ebenfalls abhängig machenden Droge Methadon der langfristige Anspruch auf Drogenfreiheit keineswegs aufgegeben.

Zusammenfassend stellt sich die Situation in Deutschland gegenwärtig sehr facettenreich dar und ist die Richtung der zukünftigen Drogenpolitik noch nicht eindeutig auszumachen. Den (noch) vorherrschenden strafrechtlich orientierten Tendenzen eines "more of the same" stehen zumindest in der Wissenschaft, zunehmend aber auch in der Praxis sich ausweitende drogenpolitische Ansätze gegenüber, die einen Rückzug, zumindest ein weniger an Strafrecht fordern. Die Entkriminalisierung des Drogenkonsums (unabhängig von der Art der Droge) entsprechend der gesetzlichen Regelungen in Italien, Jugoslawien und Spanien sowie der Praxis in Dänemark und den Niederlanden muss als unmittelbares Nahziel einer nationalen Drogenpolitik angesehen werden. Die insoweit erfreuliche Wende der Diskussion in Deutschland wird begünstigt durch die relativ weitgehenden in der Schweiz aktuell diskutierten Vorschläge (vgl. etwa die Empfehlungen des Regierungsrates des Kantons Bern aus dem Jahre 1988 und entsprechende Vorschläge im Kanton Zürich bzw. Basel, vgl. hierzu Heine 1991). Insgesamt gesehen erscheint der zu fordernde Rückzug des Strafrechts und eine mehr sozial- und kriminalpolitische Sichtweise des Drogenphänomens geeigneter zur Lösung der hiermit verbundenen sozialen Probleme zu sein, ohne dass man sich der Illusion einer drogenfreien Gesellschaft hingibt.

Literatur

Albrecht, H.-J. 1990: Die Suchtgiftgesetzgebung im internationalen Vergleich, in *Forensia*, im Druck.

Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spiess, G. 1981: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik, in: *M SchrKrim* 64, 310 - 326.

Albrecht, H.-J., van Kalmthout, A. (Hrsg.) 1989: *Drug Policies in Western Europe*, Freiburg.

Bühringer, G. 1990: Drogenabhängige: Spielball der Gesundheitspolitik? In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Beilage zur *Wochenzeitung* des Parlament 842/90 vom 12.10.1990, 12 - 27.

Bundeskriminalamt (Hrsg.) 1990: *Rauschgiftjahresbericht 1989*, Wiesbaden.

Coignerai-Weber, C., Hege, H. 1981: Drogenabhängigkeit und Straffälligkeit. *M SchrKrim* 64, 133 - 148.

Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (Hrsg.) 1990: *Jahrbuch 1991 zur Frage der Suchtgefahren*, Hamburg.

Dünkel, F. 1981: Strafrechtliche Drogengesetzgebung im internationalen Vergleich, in: *Völger, G.* (Hrsg.): *Rausch und Realität - Drogen im Kulturvergleich*, Köln, 674 - 683, 843 - 844.

Dünkel, F. 1983: Die Entwicklung der Drogenpolitik und der Drogengesetzgebung im internationalen Vergleich, in: *Recht und Politik* 19, 165 - 173.

Dünkel, F. 1986: Kriminalisierung und Entkriminalisierung von Drogentätern in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Brusten, M. u.a.* (Hrsg.): *Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis*, Stuttgart, 229 - 266.

Dünkel, F. 1988: Aspects of the Recidivism of Career Offenders According to Different Forms of Correction and Release from Prison. In: *Kaiser, G., Geissler, I.* (Hrsg.): *Crime and Criminal Justice*, Freiburg, 137 - 185.

Dünkel, F. 1990: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Zur Situation und Entwicklung von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich, Bonn.

Dünkel, F. 1990a: Zur Fortentwicklung von Bewährungshilfe und Straftentlassenhilfe. In: *BewHi* 37, 189 - 200.

Dünkel, F., Rössner, D. 1991: Federal Republic of Germany. In: *van Zyl Smit, D., Dünkel, F.* (Hrsg.): *Imprisonment Today and Tomorrow. International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions*, Deventer, 203 - 248.

- Egg, R.* (Hrsg.) 1988: Drogentherapie und Strafe, Wiesbaden.
- Egg, R.* 1991: Drogentherapie im Rahmen der Zurückstellung der Strafvollstreckung gem. § 35 BtmG. In: *Egg, R.* (Hrsg.): Brennpunkte der Rechtspsychologie. Polizei - Justiz - Drogen, Bonn, 139 - 157.
- Heckmann, W.* (Hrsg.) 1982: Praxis der Drogentherapie, Weinheim, Basel.
- Heine, G.* 1991: Zwischen Liberalisierung und Repression. Kriminalpolitische Trends und Balanceakte in der Schweiz. In: *Maelicke, B., Ortner, H.* (Hrsg.): Thema: Kriminalpolitik. Krisenmanagement oder neuer Aufbruch, Baden-Baden, im Druck.
- Hellebrand, J.* 1989: Methadon - Chance oder Illusion, Bonn.
- Hellebrand, J.* 1990: Drogen und Justiz, Bonn
- Hess, H.* 1989: Drogenpolitik: Schattenwirtschaft und Abenteuerkapitalismus. Ueber den illegalen Drogenhandel, die Chancen und Kosten der Prohibition und Vorteile einer alternativen Drogenpolitik, in: *Neue Kriminalpolitik*, 1, Heft 2, 24 - 29.
- Hobbing, P.* 1982: Strafwürdigkeit der Selbstverletzung: Der Drogenkonsum im deutschen und brasilianischen Recht, Frankfurt/M., Bern.
- Kaiser, G.* 1982: Jugendkriminalität: Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituationen im Jugendalter. 3. Aufl. Weinheim, Basel.
- Kaiser, G.* 1988: Kriminologie. Ein Lehrbuch, 2. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe.
- Kindermann, W.* 1989: Drogenabhängig - Lebenswelten zwischen Szene und Justiz, Freiburg.
- Kreuzer, A.* 1975: Drogen und Delinquenz, Wiesbaden.
- Kreuzer, A.* 1982: Drogenabhängigkeit in kriminologischer Sicht, in: *BewHi* 29, 232 - 244.
- Kreuzer, A.* 1986: Kriminologische Grundpositionen einer Drogenpolitik, in: *BewHi* 33, 395 - 409.
- Kreuzer, A.* 1987: Jugend-Drogen-Kriminalität. 3. Aufl. Neuwied, Darmstadt.
- Kreuzer, A.* 1989: Therapie und Strafe. *NJW* 42, 1505 - 1512.
- Kreuzer, A., Gebhardt, C., Maassen, M., Stein-Hilbers, M.* 1981: Drogenabhängigkeit und Kontrolle, Wiesbaden.
- Meyer, J.* (Hrsg.) 1987: Betäubungsmittelstrafrecht in Westeuropa, Freiburg.
- Kreuzer, A., Wille, R.* 1988: Drogen - Kriminologie und Therapie, Heidelberg.

Meyer, J. 1990: Sucht-Profit-Sucht. Gewinnabschöpfung im Betäubungsmittelstrafrecht, in: *Neue Kriminalpolitik* 2, Heft 1, 22 - 26.

Meyer, J., Dessecker, A., Smettan, J.R. (Hrsg.) 1989: Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten, Wiesbaden.

Quensel, S. 1982: Drogenelend: Cannabis, Heroin, Methadon: Für eine neue Drogenpolitik, Frankfurt/M., New York.

Reeg, A. 1989: Strafrecht in der Drogenpolitik. Was hilft - more of the same oder ein radikales Umdenken?, in: *Neue Kriminalpolitik* 1, Heft 2, 30 - 35.

Rüter, C.F. 1988: Die strafrechtliche Drogenbekämpfung in den Niederlanden, in *ZStW* 100, 385 - 404.

Scheerer, S., Kappel, S. 1981: Die Behandlung von Drogenabhängigen nach dem neuen Betäubungsmittelgesetz, in: *Kriminalpädagogische Praxis* 9, 2 - 26.

Scheerer, S., Vogt, I. (Hrsg.): *Drogen und Drogenpolitik, Ein Handbuch.* Frankfurt, New York 1989.

Thamm, B.G. 1989: Drogenfreigabe - Kapitulation oder Ausweg?, Hilden.

Völger, G. (Hrsg.) 1981: *Rausch und Realität - Drogen im Kulturvergleich,* Köln.

Schaubild 1: **Entwicklung der Zahl polizeilich registrierter Drogentäter und der wegen Drogendelikten Verurteilten 1966-1989**

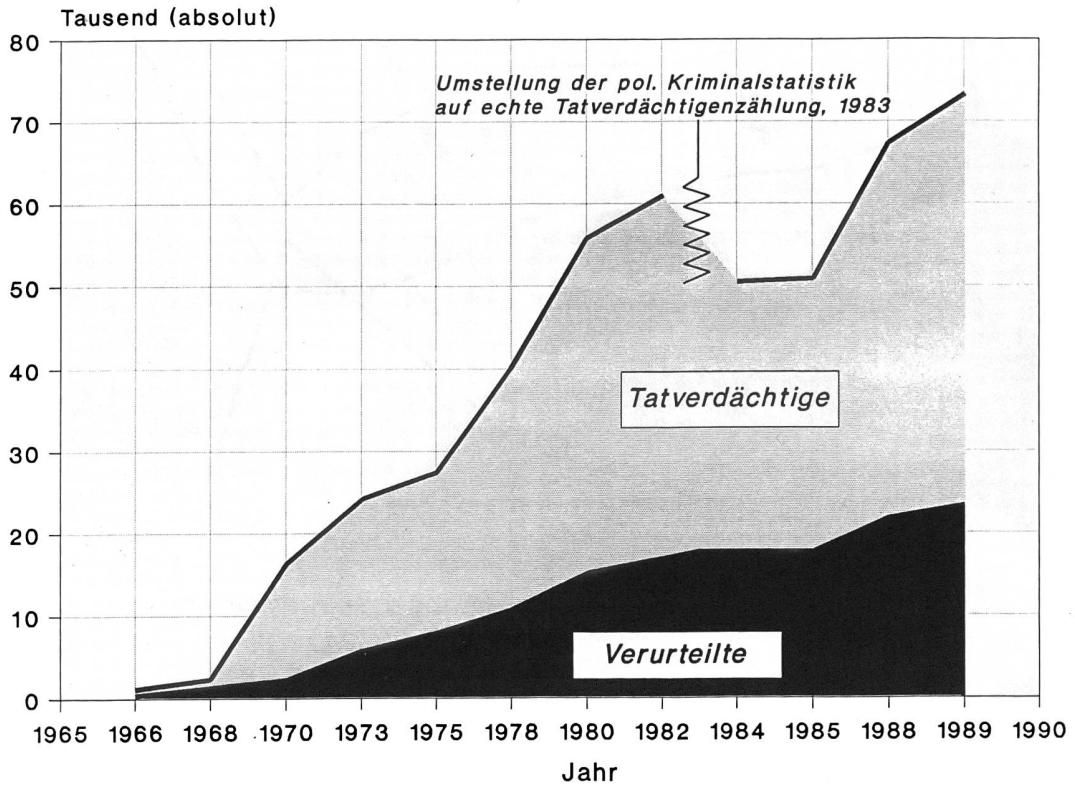


Schaubild 2: Altersgruppen polizeilich registrierter Tatverdächtiger

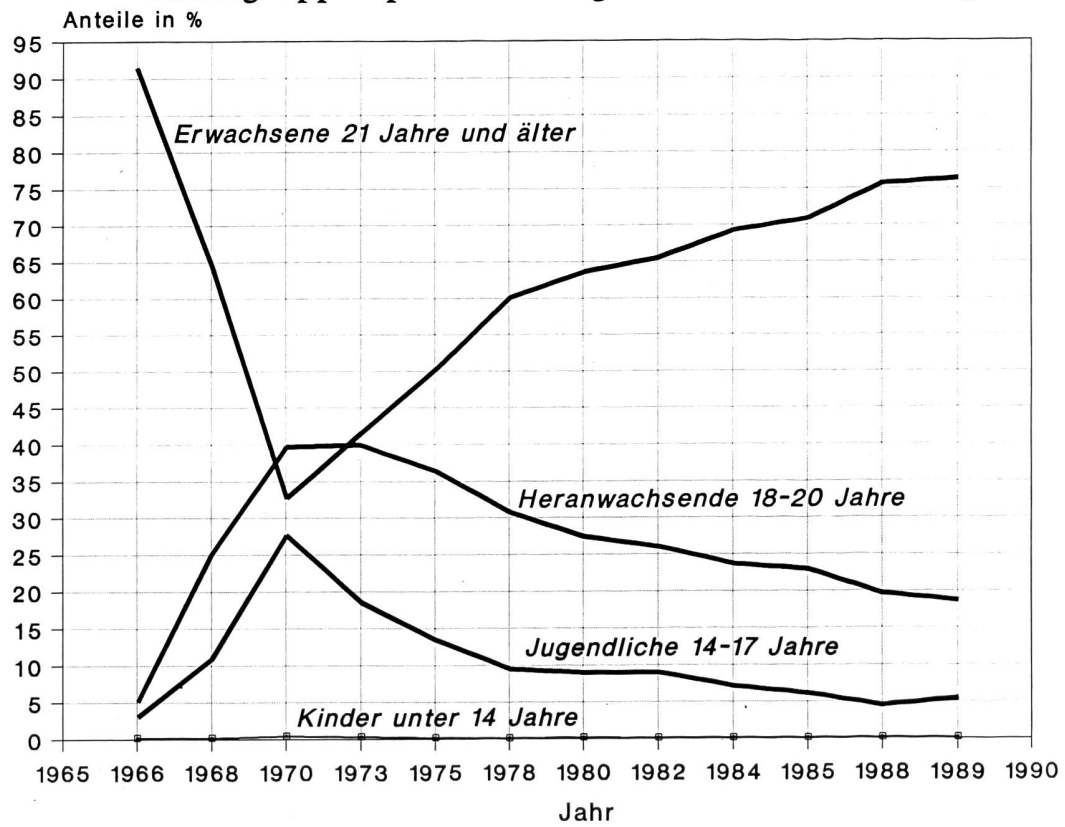


Schaubild 2: Altersgruppen polizeilich registrierter Tatverdächtiger

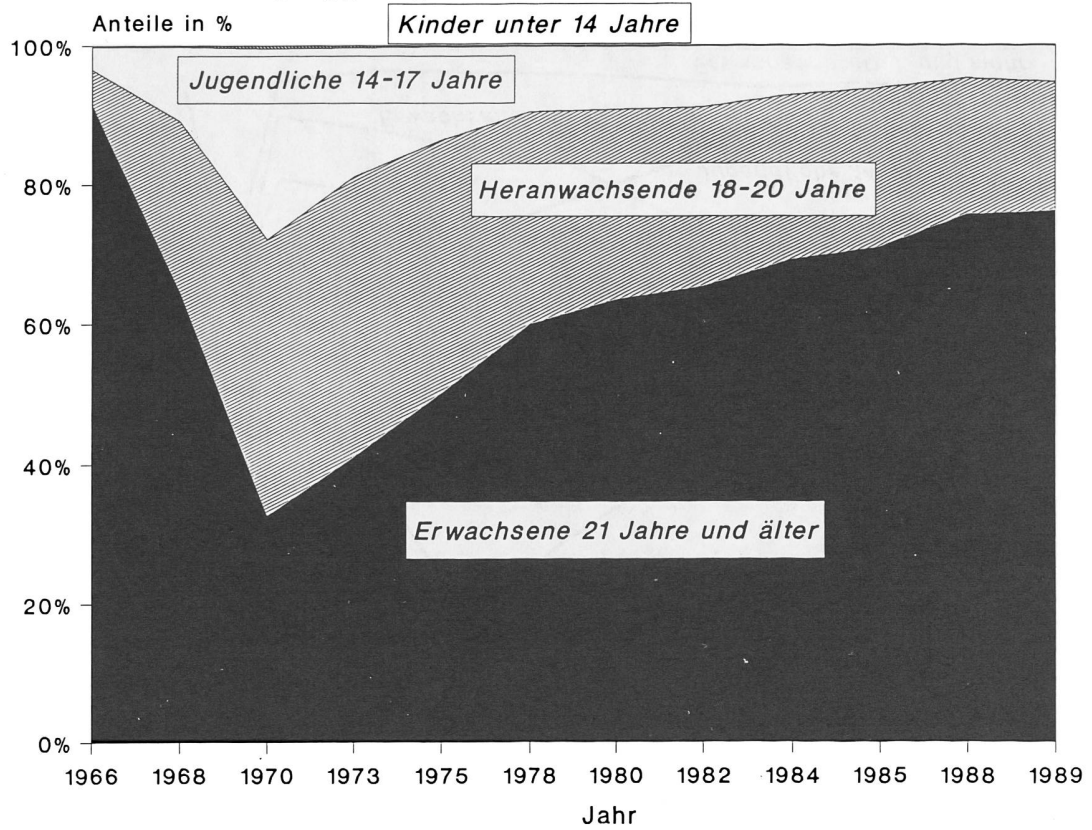


Schaubild 3: Altersspektrum der wegen Drogendelikten Verurteilten

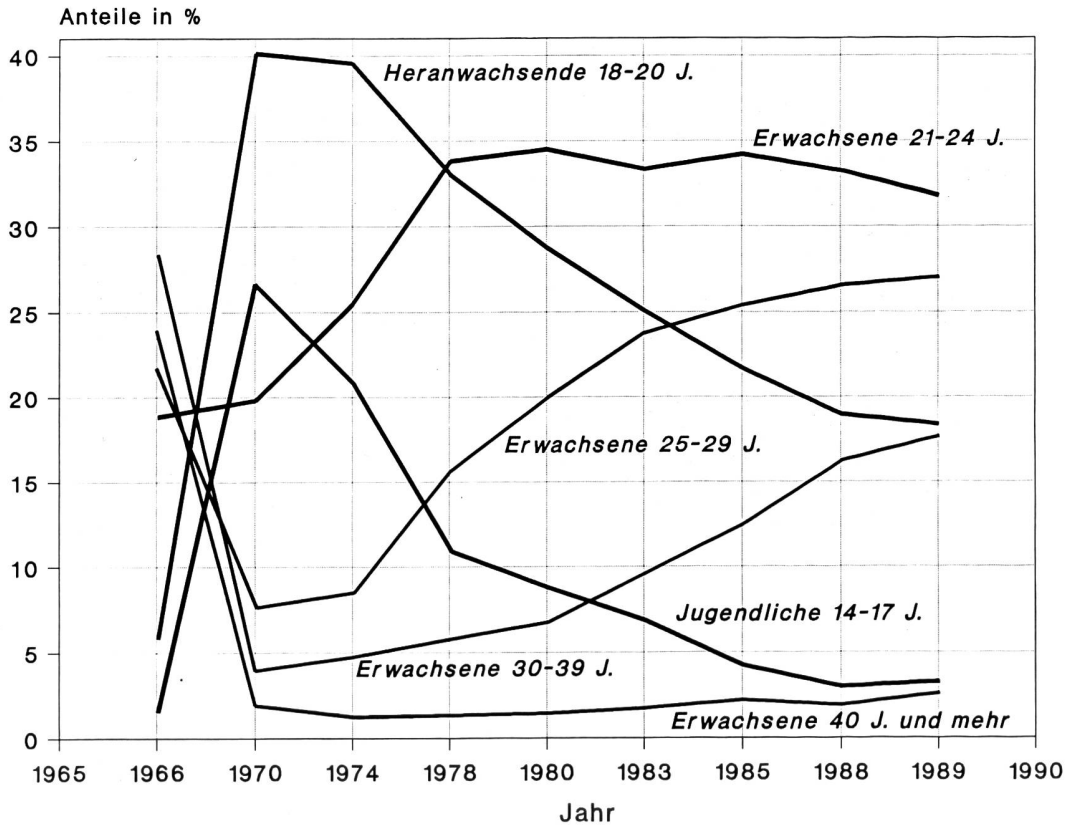


Schaubild 3: Altersspektrum der wegen Drogendelikten Verurteilten

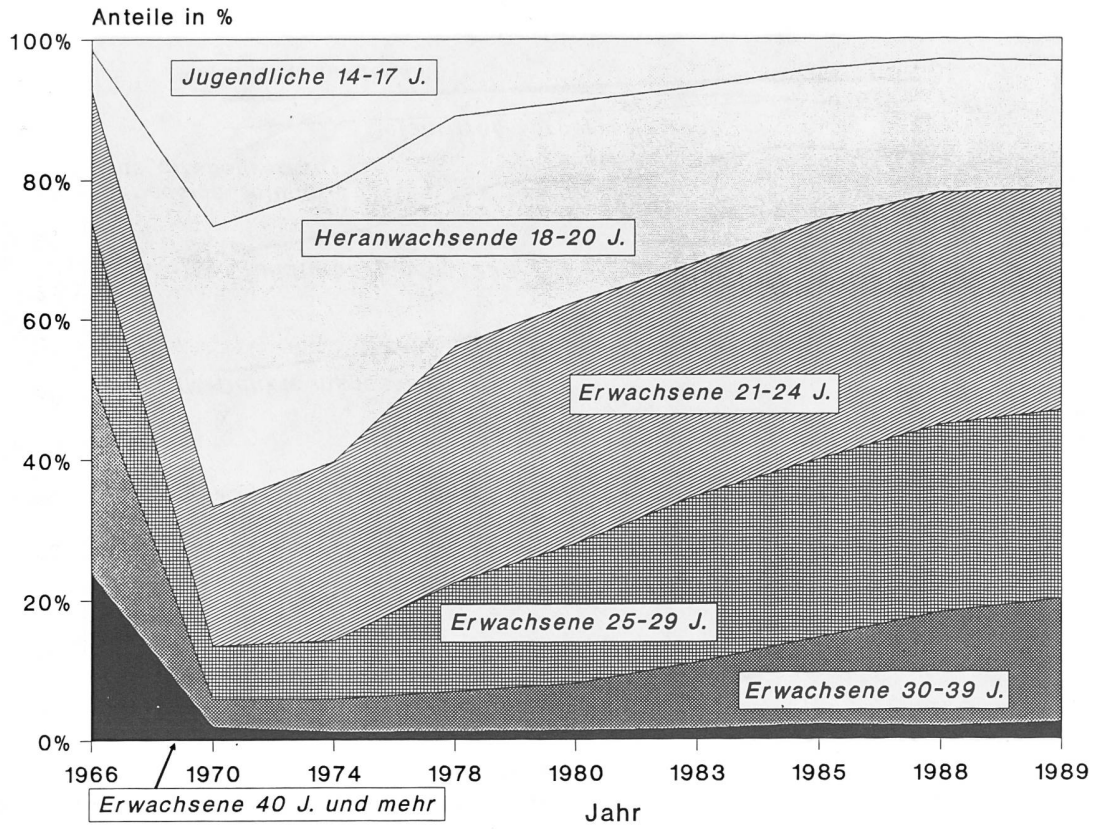


Schaubild 4: **Personen mit Untersuchungshaft im Vergleich ausgewählter Delikte 1976-1989**

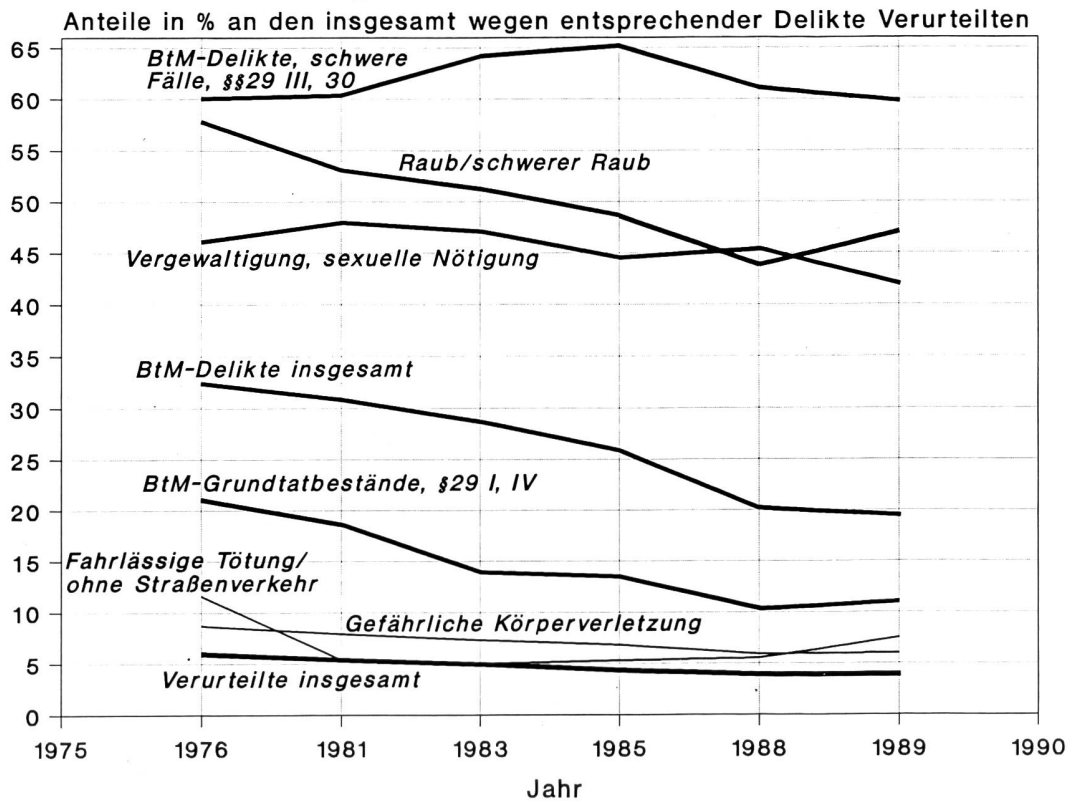


Schaubild 5: Sanktionspraxis bei nach allgemeinem Strafrecht verurteilten BtM-Tätern 1966-1989

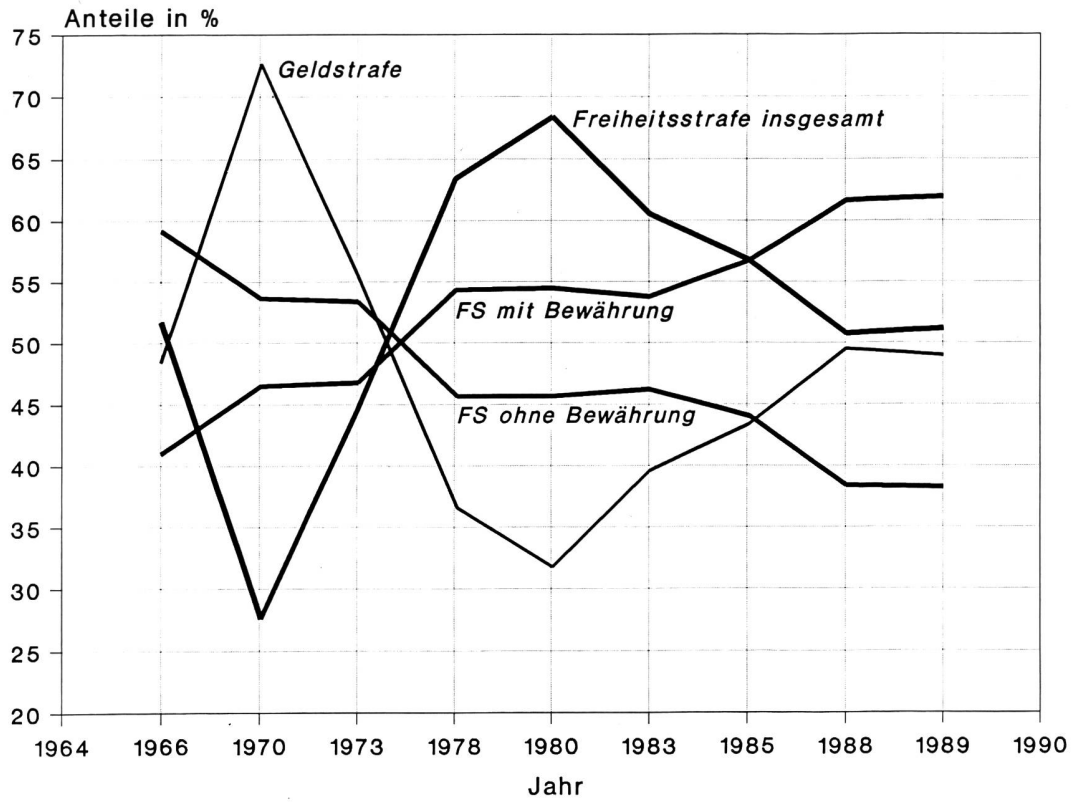


Schaubild 6: Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung 1970-1989

%-Anteile bezogen auf jeweils insgesamt verhängte Freiheitsstrafen bis 1 bzw. bis 2 Jahre

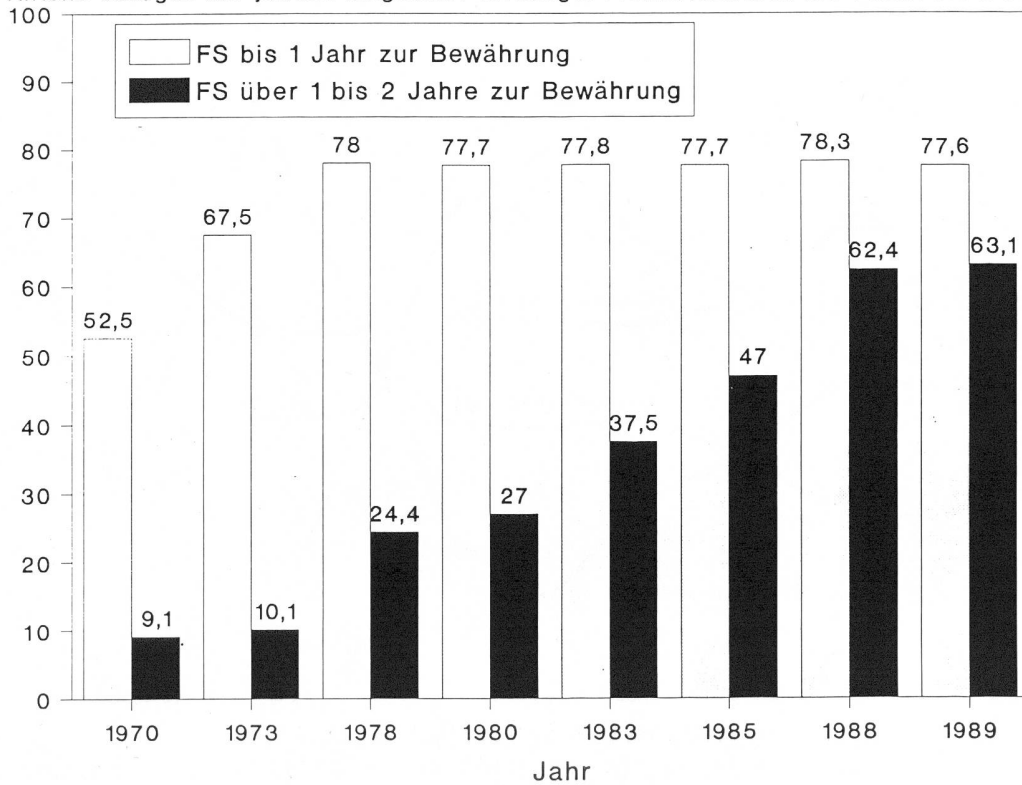


Schaubild 7:

Dauer verhängter Freiheitsstrafen bei schweren Verstößen gegen das BtMG (§§29 III, 30 I) nach StGB und JGG 1989 im Vergleich

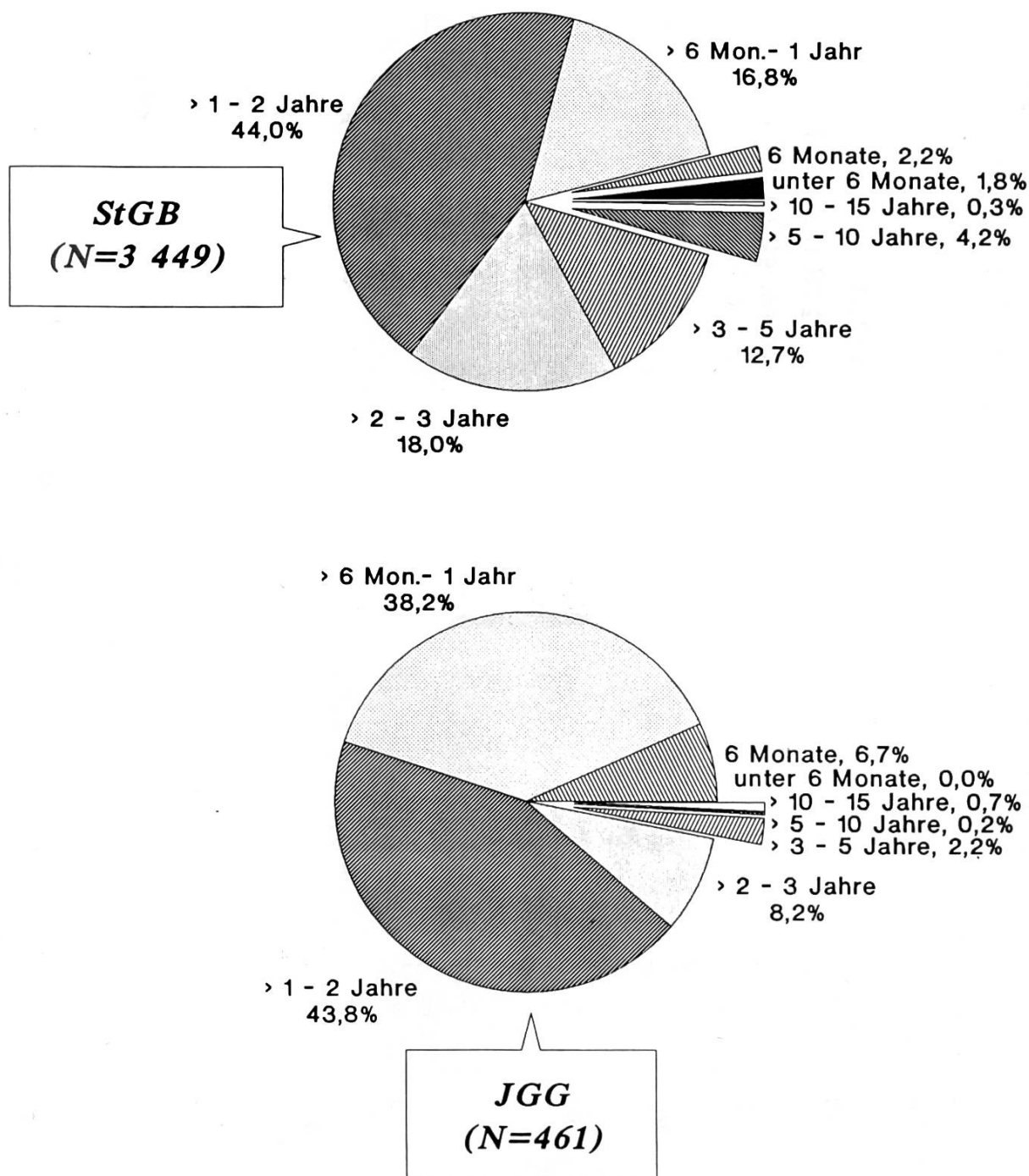
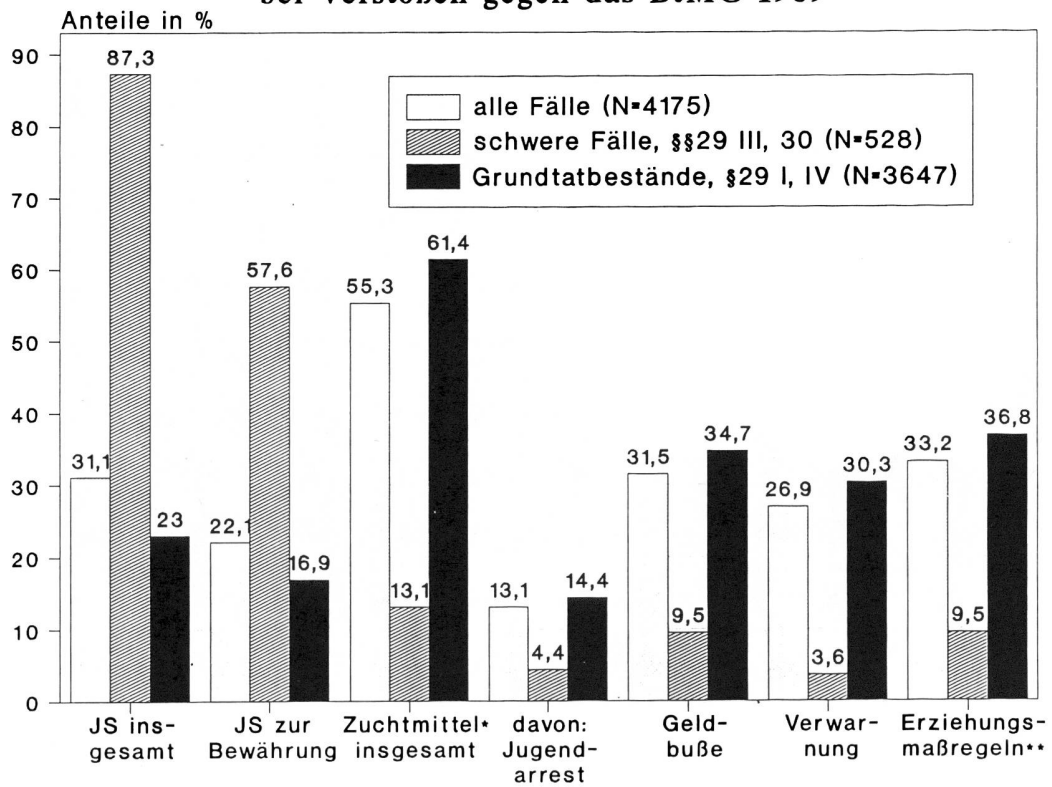


Schaubild 8: Die Sanktionspraxis nach Jugendstrafrecht bei Verstößen gegen das BtMG 1989



* ggfls. in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln

** ggfls. in Verbindung mit Zuchtmitteln